

Marktgemeinde Stainz

Hauptplatz 1, 8510 Stainz

Tel.: 03463/2203-0, Fax: 03463 /2203-205

E-Mail: gde@stainz.gv.at, Web: www.stainz.at



Abteilung: Bauamt
Bearbeiter: Gabriele Thomann
Telefon: 03463/2203
E-Mail: gabriele.thomann@stainz.gv.at
Datum: 17.04.2024

GZ: 131/9-017-2024-KU-GT

Gegenstand: **Errichtung eines Kamins**
RESCO Consulting GmbH FN 334150y, Kasernstraße 43, 8401 Kalsdorf bei Graz

PARTEIENGHÖR

Öffentliche Bekanntmachung gegenüber unbestimmten Adressatenkreis

Baubehörde Stainz

Mit der Eingabe vom 05.02.2024, hat RESCO Consulting GmbH **FN 334150y**, Kasernstraße 43, 8401 Kalsdorf bei Graz, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes LGBL. Nr. 59/1995 (BauG) idGF. um die Erteilung der Bewilligung für die

Errichtung eines Kamins , Engelweingartenweg 39a

auf der Grundstücksfläche, bestehend aus dem Grundstück Nr.: **171/1**, KG: **Kothvogl**, EZ: **456** angesucht.

Ihnen wird im Rahmen des **Parteienghört 14 Tage** nach Zustellung dieser Mitteilung die Möglichkeit geboten in die Projektunterlagen Einsicht zu nehmen und zum Bauverfahren Stellung zu nehmen.

Sie sind eingeladen, vom Parteienghör Gebrauch zu machen. Eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht. Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Von einer Vollmacht kann nur dann abgesehen werden, wenn es sich beim Bevollmächtigten um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person handelt oder wenn Sie durch Familienmitglieder, Haushaltsangehörige oder Angestellte (bei beruflichen oder anderen Organisationen durch Funktionäre) vertreten werden und der Verhandlungsleiter sowohl die vertretene als auch die vertretende Person persönlich kennt und auch von deren Vertretungsbefugnis Kenntnis hat. Es steht Ihnen frei, gemeinsam mit Ihrem bevollmächtigten Vertreter zu kommen.

Rechtsgrundlagen: §§ 25 und 27 des Steiermärkischen Baugesetzes

Als Nachbar beachten Sie bitte, dass Sie gemäß § 27 Abs 1 des Steiermärkischen Baugesetzes Ihre Stellung als Partei verlieren, soweit Sie nicht innerhalb von 14 Tage bei der Behörde Einwendungen im Sinne des § 26 Abs 1 leg cit erheben.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

Pläne, sonstige Behelfe und Gutachten sind bis zum Verhandlungstag während der Amtsstunden (diese sind Montag - Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr – Mittwoch kein Parteienverkehr) beim Bauamt der Marktgemeinde Stainz, Hauptplatz 23, 8510 Stainz zur Einsicht der Beteiligten aufgelegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Parteiengehör – abgesehen von der persönlichen Verständigung der bekannten Beteiligten – auch durch Anschlag an der Amtstafel der Marktgemeinde Stainz.

sowie durch Veröffentlichung auf der Website der Behörde: www.stainz.at unter <https://www.stainz.at/buergerservice/digitale-amtstafel> kundgemacht wurde.

.Zusätzliche Kundmachung an der Amtstafel in geeigneter Form

An die Marktgemeinde Stainz mit dem Ersuchen,

die gegenständliche Kundmachung an der digitalen Amtstafel volle 2 Wochen hindurch unter der Internetadresse der Behörde unter <https://www.stainz.at/buergerservice/digitale-amtstafel> zu veröffentlichen.

Der Bürgermeister:

Karl Bohnstingl e.h.